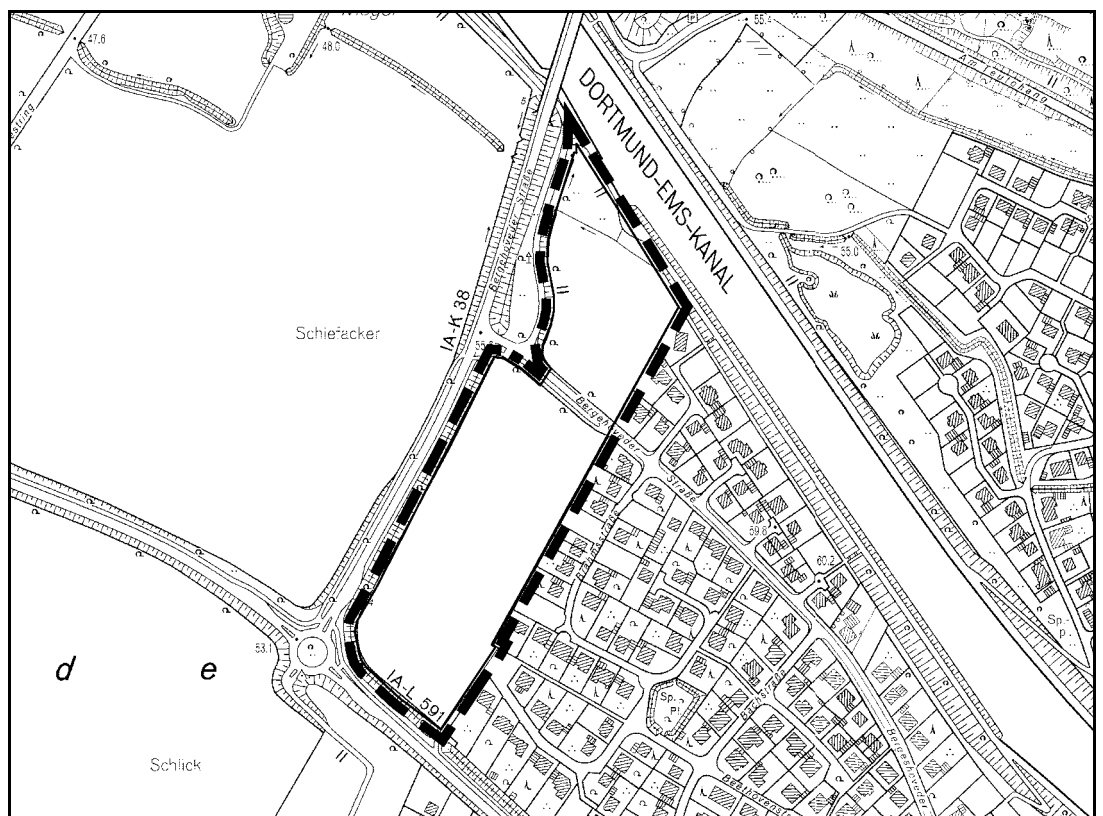




Begründung mit Umweltbericht

zur 59. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
im Stadtteil Riesenbeck



DGK 3711-10

Verfahrensstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Stand: 28.11. 2017

Inhaltsübersicht

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Einordnung in übergeordnete Planungen, Bedarfsbegründung

3. Allgemeines

Vorhandene Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

Boden- /Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Baudenkmale, Bodendenkmale

Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung der Umwelt

Menschen, betroffene Bevölkerung

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Boden und Wasser, Bodenschutz, Fläche, Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege und Denkmalschutz

Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Ausgleich

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eingriffsbilanzierung

Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren / Methodik / Quellen

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Zusammenfassung

I. BEGRÜNDUNG

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Unter Berücksichtigung der sich ändernden demographischen Verhältnisse sowie vor dem Hintergrund bundespolitischer Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauches, zur Bekämpfung des Klimawandels und der Flüchtlingskrise müssen Kommunen Wege finden, weiterhin ihrer kommunalen Daseinsvorsorge gerecht zu werden und ausreichend Wohnbauland für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen, bereit zu stellen.

Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist insbesondere die Bereitstellung von Grundstücken, denn eine angemessene Wohnraumversorgung benötigt bezahlbares Wohnbauland. Die Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums stellt somit einen wesentlichen Eckpfeiler für die Kommune als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort dar. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen im Ortsteil Riesenbeck neue Wohnbauflächen bereitgestellt werden.

Um diesem Anspruch entsprechen zu können, sollen im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung geschaffen werden; dabei ist vorgesehen, die Verfahrensflächen im folgenden Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

Hierzu ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 4,8 ha in Wohnbauflächen und rd. 0,25 ha in Flächen für die Wasserwirtschaft erforderlich.

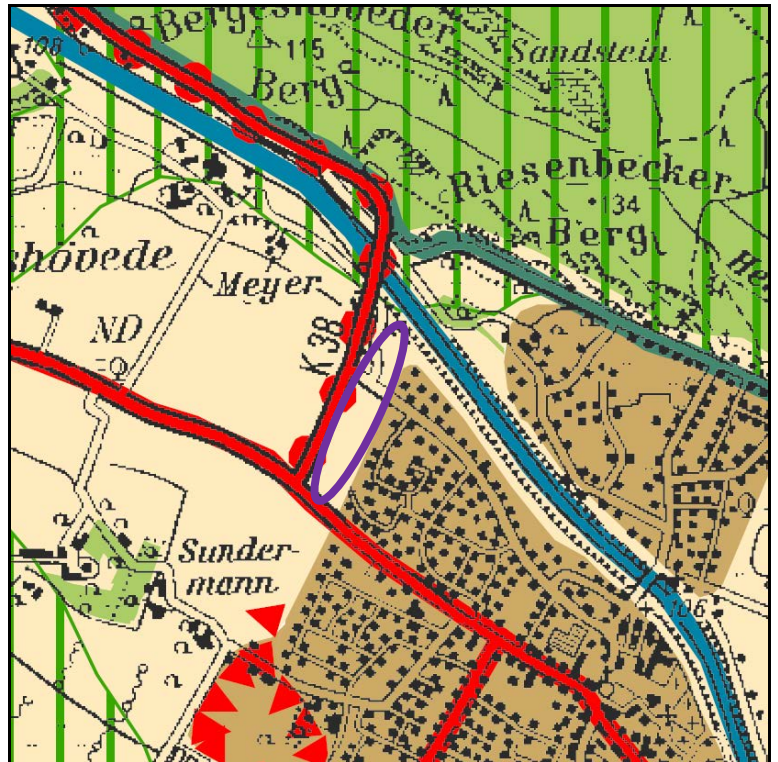
Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes westlich der Ortslage Riesenbeck zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich für diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch eine gerissene Linie zeichnerisch festgesetzt und zudem der Gegenüberstellung von Bestand und Änderung im Planteil zu entnehmen.

2. Einordnung in übergeordnete Planungen, Bedarfsbegründung

Die Stadt Hörstel beabsichtigt die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich von Riesenbeck zumal die stadteigenen Baugrundstücke im Stadtteil Riesenbeck allesamt veräußert sind. Konkrete Grundstücksbewerbungen, vornehmlich von jungen Familien, gehen ständig bei der Stadt Hörstel ein. Verfügbarer Wohnraum wird zzt. verstärkt durch die Unterbringung von Flüchtlingen und Zuwanderern in Anspruch genommen. Zusätzliches Bauland wird außerdem für den sozialen Wohnungsbau benötigt.

Im Regionalplan Münsterland (RPL-MSL) ist der Verfahrensbereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich angrenzend an den Allgemeinen Siedlungsbereich dargestellt. Westlich wird der Verfahrensbereich von der K 38 (Bergeshöveder Straße) - Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße – begrenzt. Nördlich grenzt die Wasserstraße „Dortmund-Ems-Kanal“ und darüber hinaus ein Bereich zum Schutz der Natur, der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.



Gemäß LEP IV ist der Planbereich der Lärmschutzzone „C“ des Flugplatzes Hopsten zuzuordnen, in der langfristig von einer Lärmbelastung zwischen 62 dB (A) und 67 dB (A) auszugehen ist. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Flugplatz inzwischen geschlossen wurde und mit einer Aufhebung der Lärmschutzzone zu rechnen ist.

Bei diesen Flächen handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte und im Eigentum der Stadt Hörstel befindliche Flächen, die auf allen Planungsebenen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Da bereits eine planerische Entwicklung auf Grundlage des Regionalplans Münsterland nicht vorgenommen werden kann, ist eine Entwicklung aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel heraus ausgeschlossen. Bevor die Stadt Hörstel die Flächen als Wohnbauland anbieten kann, sind somit folgende planungsrechtliche Verfahren erforderlich:

- Änderung des Regionalplans Münsterland mit der Zielsetzung der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel mit der Zielsetzung der Darstellung von Wohnbauflächen (59. FNP Änderung)
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel mit der Zielsetzung der Rücknahme von nicht mehr benötigten Flächenreserven auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings NRW im gleichen Verhältnis zur Neuinanspruchnahme (63. FNP Änderung)

An diese Verfahren schließt sich das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ an. Hierbei handelt es sich um den ersten von insgesamt drei vorgesehenen Bauabschnitten des neuen Wohngebietes. Es umfasst den gesamten Bereich nördlich der Bergeshöveder Straße mit samt der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und wird über ca. 15 Bauplätze verfügen. Der gesamte Geltungsbereich der neu auszuweisenden Wohnbauflächen umfasst eine Fläche von insgesamt 51.475 m². Es ist beabsichtigt diese Flächen in drei Bauabschnitten zu erschließen. Mithin werden in Abhängigkeit von den tatsächlichen Grundstückszuschnitten insgesamt ca. 65 Bauplätze zur Verfügung stehen. Von der Gesamtfläche entfallen 2.659 m² auf das Regenrückhaltebecken sowie 896,6 m² auf vorhandene Verkehrs-

flächen (Bergeshöveder Straße) und sind in Abzug zu bringen. Somit verbleibt eine tatsächliche Neuinanspruchnahme von ca. 4,80 ha.

Der Regionalplan Münsterland schreibt mit Ziel 1.1 vor, dass die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten hat. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen. Darüber hinaus wird mit Ziel 1.2 das „Controlling Tool“ Siedlungsflächenmonitoring NRW verbindlich und als dauerhaftes Instrument zur Auswertung des planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarfes für Bauflächen implementiert. Bei der Ersteinpflege des Datenbestandes zum Siedlungsflächenmonitoring NRW sind ausschließlich Flächen ab 0,20 ha erfasst worden. Da es sich bei den Zielen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen handelt, können diese Vorgaben nicht im Wege der Abwägung überwunden werden. Weiter konkretisiert wird die Neuinanspruchnahme mit dem Ziel 3.4, wonach eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, nur dann zulässig ist, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen.

Nach Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings NRW verfügt die Stadt Hörstel über Reserven in den Bereichen Wohnbau- und gemischten Bauflächen in einer Größe von insgesamt ca. 29 ha. Hierin sind die in allen Ortsteilen vorhandenen Baulücken, die eine Fläche kleiner 2.000 m² aufweisen, nicht enthalten. Das Baulückenkataster befindet sich derzeit in der Überarbeitung und eine belastbare Zahl an tatsächlich vorhandenen Baulücken kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden. Von den Flächenreserven des Siedlungsflächenmonitorings NRW entfallen beispielsweise auf den Ortsteil Riesenbeck etwa 5,80 ha. Diese Flächen befinden sich teilweise in Geltungsbereichen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bzw. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und sind grundsätzlich unmittelbar bebaubar. Jedoch verhindern die Eigentumsverhältnisse eine kurzfristige Zuführung an den Grundstücks- bzw. Immobilienmarkt. Weitere Grundstücksflächen befinden sich in Ortsrandlagen und ebenfalls überwiegend im privaten Eigentum, so dass auch diese Flächen kurzfristig nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Diese Aussagen lassen sich auf die Flächenreserven in den weiteren Ortsteilen übertragen. Auf Grundlage dieser Restriktionen lässt sich die Erforderlichkeit für eine Neuinanspruchnahme herleiten und begründen. Jedoch sind eben genau diese Flächen, die dem Markt dauerhaft nicht zur Verfügung stehen und damit verbunden eine Neuinanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich machen, gemäß vorgenannten Zielen 1.1 und 3.4 im Rahmen eines Flächentausches dem Freiraum wieder zuzuführen. Da es sich bei den Zielen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen handelt, können diese Vorgaben nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Im konkreten Fall sind für die Neuinanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten und auf allen Planungsebenen entsprechend dargestellten Flächen im Ortsteil Riesenbeck im gleichen Verhältnis, also in der Größe von ca. 4,80 ha, vorhandene und im Siedlungsflächenmonitoring NRW dargestellte Flächenreserven dem Freiraum wieder zuzuführen. Bei der Auswahl der Rücknahmeflächen ist der Rat der Stadt Hörstel nicht auf den Ortsteil Riesenbeck beschränkt. Vielmehr ist durch den Rat der Stadt Hörstel zu entscheiden, welche im Siedlungsflächenmonitoring NRW ortsteilübergreifend dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen zurückgenommen und auf Ebene des Flächennutzungsplanes wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen. Bei der Bedarfsermittlung wird stets von der Stadt

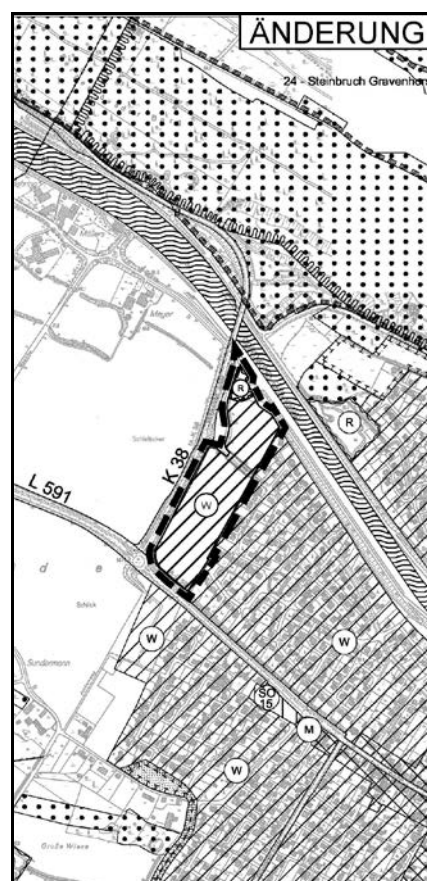
Hörstel als Einheit ausgegangen und somit von Flächenreserven in einer Größe von ca. 29 ha. Eine ortsteilbezogene Betrachtungsweise findet an dieser Stelle nicht statt.

Aufgrund der überwiegend privaten Eigentumsverhältnisse und zum Schutz der Interessen der privaten Flächeneigentümer hat die Auswahl der Rücknahmeflächen in nicht-öffentlicher Sitzung zu erfolgen. So dann können in öffentlicher Sitzung die Beschlüsse zur Einleitung der entsprechenden Verfahren unter Berücksichtigung der Rücknahmeflächen, wie vorgeschlagen, gefasst werden.

Damit der Erarbeitungsbeschluss zur Regionalplanänderung durch den Regionalrat gefasst werden kann, ist ein Antrag der Stadt Hörstel auf Grundlage eines entsprechenden Ratsvotums unter Benennung der Rücknahmeflächen erforderlich. Nach Antragseingang wird die Regionalplanungsbehörde den Erarbeitungsbeschluss vorbereiten und zur nächstmöglichen Sitzung des Regionalrates zur Tagesordnung stellen. Bei einem optimalen Verlauf ist die Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Regionalrat ca. ½ Jahr nach dem Erarbeitungsbeschluss möglich. Daran schließt sich das Anzeigeverfahren bei der Staatskanzlei NRW an (Entscheidung binnen drei Monaten). Nach Bekanntmachung der Regionalplanänderung kann der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung durch den Rat der Stadt Hörstel gefasst werden. Die Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan können soweit parallel zum Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt werden. An den Feststellungsbeschluss schließt sich das Genehmigungsverfahren an (vgl. § 6 BauGB – Entscheidung binnen drei Monaten). Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster kann der Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ durch den Rat der Stadt Hörstel als Satzung beschlossen werden.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Hörstel sind die Flächen östlich der Bergeshöveder Straße als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnbauflächenausweisung zu schaffen, ist die Änderung der Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 4,8 ha in Wohnbauflächen und rd. 0,25 ha in Flächen für die Wasserwirtschaft / Regenrückhaltung erforderlich.



Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet und Flächen für die Wasserwirtschaft / Regenrückhaltung vorgesehen (siehe angehängtes Erschließungskonzept).

3. Allgemeines

Vorhandene Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Riesenbeck südlich des Dortmund-Ems-Kanals, östlich der K38 „Bergeshöverder Straße“, nördlich der L591 „Bevergerner Straße“ und schließt westlich an die bebaute Ortslage an. Darüber hinaus schließen sich im Westen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, im Norden der Dortmund-Ems-Kanal und im Osten und Südosten das Siedlungsgebiet von Riesenbeck mit privaten Gartenanlagen an.

Der Verfahrensbereich selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Diese Ackerfläche wird im nördlichen Bereich von der Gemeindestraße *Bergeshöverder Straße*, die von West nach Ost in den bestehenden Siedlungsbereich führt, gequert. Im Verlauf dieser Gemeindestraße sind junge Straßenbäume gesetzt. Entlang der K38 im Westen und der L591 im Süden ist eine bepflanzte Sichtschutz-Wallanlage vorhanden. Es ist vorgesehen diese bepflanzte Wallanlage, die bereits heute eine Abgrenzung und Zäsur zur freien Landschaft darstellt und Funktionen des Immissionsschutzes (Straßenverkehrslärm) wahrnehmen soll, im Rahmen der weiteren Detailplanung zu sichern.

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben.

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 08/2017). Erhebliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt. Es ist vorgesehen das Kompensationsdefizit, soweit es nicht innerhalb des Planbereiches ausgeglichen wird, extern auf stadteigenen Flächen auszugleichen.

Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

Bodenschutz

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Lediglich im Verlauf der Gemeindestraße sind junge Straßenbäume vorhanden. Wald ist von dieser Planung nicht betroffen.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im südlichen Plangebiet ein Braunerde-Rendzina, Typische Rendzina, vereinzelt Kalk-Braunerde und Rendzina-Braunerde aus 2 - 6 dm schwach lehmigen steinigen zum Teil karbonhaltigen Sanden aus fluvioglazialen Ablagerungen des Mittelpleistozän. Diese lagern über Festgestein aus Kalkmergelstein und Kalkstein der Oberkreide. Dieser Boden ist aufgrund seines Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte ein sehr schutzwürdiger flachgründiger Felsboden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Im mittleren sowie nördlichen Plangebiet findet sich ein Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch aus 5 - 10 dm humosen Sanden aus Plaggenboden des Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist aufgrund seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Grundsätzlich ist die Stadt Hörstel bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Entwicklungspotential im Innern der bebauten Ortslage ist nicht vorhanden, da es keine verfügbaren Brachflächen, die für eine Wohnbebauung aufbereitet werden können, im Siedlungszusammenhang gibt.

Die Inanspruchnahme der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maisanbau) ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes darstellt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.

Zudem können lokal die Auswirkungen auf den Boden durch konkrete Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wirkungsvoll gemindert werden.

Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Riesenbeck (Luftaustausch, Kaltluftentstehung)

auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung soll den Bauherrn im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung empfohlen werden, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständige) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Entsprechende Handlungsanleitungen werden den Grundstücksbewerbern zu gegebener Zeit an die Hand gegeben.

Des Weiteren wird seitens der Stadt grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt. Darüber hinaus ist im Rahmen der Bebauungsplanung eine flexible Ausrichtung der Gebäude vorgesehen, so dass alle Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von z.B. Solarenergie gegeben sind.

Immissionsschutz

Im Umfeld des Planbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Die vorliegende Geruchsimmissionsprognose – Bericht-Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 –, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau kommt zu dem Ergebnis, dass die Werte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete (10 % der Jahresstunden) im nördlichen und westlichen Randbereich überschritten werden. Die Ausbreitungsrechnung auf den beurteilungsrelevanten Flächen innerhalb des Plangebietes hat Geruchsstundenhäufigkeiten von 9 – 11 % der Jahresstunden ergeben. Diese Überschreitung bewegt sich jedoch innerhalb des für Dorfgebiete nach GIRL festgelegten Immissionswertes (15 % der Jahresstunden).

Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage sowie der lediglich in den Randbereichen festgestellten Überschreitungen und der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte unterhalb 15 % der Jahresstunden liegen, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen im folgenden Bebauungsplan vorsorglich nachstehenden Hinweis aufzunehmen:

Aufgrund der Lage im landwirtschaftlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung sind Geruchswahrnehmungen möglich, die als ortsüblich und zumutbar angesehen werden.

Westlich des Planbereiches verläuft die K 38 (Bergeshöveder Straße) mit einem Verkehrsaufkommen mit rd. 5.190 KFZ/24h (Anteil Schwerlastverkehr von rd. 5,3 %) und südlich die L 591 (Bevergerner Straße) mit einem Verkehrsaufkommen von rd. 8.834 KFZ/24h (Anteil Schwerlastverkehr von rd. 7,4 %). Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung werden - neben der bereits heute vorhandenen Wallanlage, die bereits Abschirmfunktionen zu den vorgenannten Straßen wahrnimmt - geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm in die Planung eingestellt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Bebauung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Für den Planbereich sind keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für den Planbereich nicht vor.

Der Planbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld, ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird.

Baudenkmale, Bodendenkmale

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden. Für den Fall von Bodenfunden wird über einen entsprechenden Hinweis im folgenden Bebauungsplan sichergestellt, dass dies der Stadt und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich angezeigt wird.

Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

Die Erschließung ist über die angrenzenden Gemeindewege vorgesehen. Weitere Details sind der nachfolgenden Bebauungsplanung zu entnehmen.

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie, Wasser, Gas und Telekommunikationseinrichtungen wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Wasserleitungsnetz.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG sowie § 44 BauO NW beachtet.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist zum geplanten Regenrückhaltebecken im Norden vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird über das zu erweiternde Kanalisationsnetz der Kläranlage zugeführt.

Für die Erstellung oder wesentliche Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung und die ihr zugrunde liegende Planung wird eine Genehmigung gemäß § 58 LWG eingeholt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Gewässer sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Im Zuge nachfolgender Detailplanungen werden der Beginn und der Ablauf von Erschließungsmaßnahmen den Versorgungsträgern rechtzeitig mitgeteilt, damit diese den Ausbau ihrer Einrichtungen mit dem Straßenbau etc. koordinieren können.

Erschließungskonzept (Stand 06.12.2016):



II. UMWELTBERICHT

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen, sofern nicht die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch vorliegen.

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind, unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB „*Bodenschutzklausel*“ (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der Verfahrensbereich umfasst rd. 5,1 ha, liegt westlich der Ortslage von Riesenbeck und schließt unmittelbar östlich an vorhandene Wohnbebauung an.

Die Stadt Hörstel beabsichtigt die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich von Riesenbeck zumal die stadteigenen Baugrundstücke im Stadtteil Riesenbeck allesamt veräußert sind. Konkrete Grundstücksbewerbungen, vornehmlich von jungen Familien, gehen ständig bei der Stadt Hörstel ein. Verfügbarer Wohnraum wird zzt. verstärkt durch die Unterbringung von Flüchtlingen und Zuwanderern in Anspruch genommen. Zusätzliches Bauland wird außerdem für den sozialen Wohnungsbau benötigt.

Der Verfahrensbereich selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Diese Ackerfläche wird im nördlichen Bereich von der Gemeindestraße *Bergeshöverder Straße*, die von West nach Ost in den bestehenden Siedlungsbereich führt, gequert. Im Verlauf dieser Gemeindestraße sind junge Straßenbäume gesetzt. Entlang der K38 im Westen und der L591 im Süden ist eine bepflanzte Sichtschutz-Wallanlage vorhanden.

Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet und Flächen für die Wasserwirtschaft / Regenrückhaltung vorgesehen.

Für die Erschließung des Wohngebietes werden im folgenden Bebauungsplan rd. 0,68 ha Verkehrsflächen festgesetzt.

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur-, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im südlichen Plangebiet ein Braunerde-Rendzina, Typische Rendzina, vereinzelt Kalk-Braunerde und Rendzina-Braunerde. Dieser Boden ist aufgrund seines Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte ein sehr schutzwürdiger flachgründiger Felsboden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Darüber hinaus ist im Planbereich Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch anzutreffen. Dieser Boden ist aufgrund seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt. Es ist vorgesehen, das Kompensationsdefizit, soweit es nicht innerhalb des Planbereiches ausgeglichen wird, extern auf stadteigenen Flächen auszugleichen.

Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Für den Planbereich liegt folgende Untersuchung vor:

- Geruchstechnische Untersuchung vom 03.11.2016, Bericht Nr. 3162.5/01, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau

Die genannten Ziele werden nachfolgend in der Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Festlegung der Umweltschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Beschreibung der UmweltMenschen, betroffene Bevölkerung

Der Planbereich ist unbebaut und wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Im Osten grenzt Wohnbebauung und im Westen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Nördlich des Planbereiches befindet sich der Dortmund-Ems-Kanal.

Im Umfeld des Planbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Um festzustellen, ob Auswirkungen für den Planbereich zu erwarten sind, ist eine Geruchstechnische Untersuchung erstellt worden.

Für den Planbereich werden Verkehrsgeräuschimmissionen ausgehend von den stark befahrenen Straßen K 38 (Bergeshöveder Straße - Verkehrsaufkommen mit rd. 5.190 KFZ/24h - Anteil Schwerlastverkehr von rd. 5,3 %) und L 591 (Bevergerner Straße - Verkehrsaufkommen von rd. 8.834 KFZ/24h - Anteil Schwerlastverkehr von rd. 7,4 %) erwartet.

Gemäß LEP IV ist der Planbereich der Lärmschutzzone „C“ des Flugplatzes Hopsten zuzuordnen, in der langfristig von einer Lärmbelastung zwischen 62 dB (A) und 67 dB (A) auszugehen ist.

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Riesenbeck südlich des Dortmund-Ems-Kanals, östlich der K38 „Bergeshöverder Straße“, nördlich der L591 „Bevergerner Straße“ und schließt westlich an die bebaute Ortslage an. Darüber hinaus schließen sich im Westen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, im Norden der Dortmund-Ems-Kanal und im Osten und Südosten das Siedlungsgebiet von Riesenbeck mit privaten Gartenanlagen an.

Der Verfahrensbereich selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Diese Ackerfläche wird im nördlichen Bereich von der Gemeindestraße *Bergeshöverder Straße*, die von West nach Ost in den bestehenden Siedlungsbereich führt, gequert. Im Verlauf dieser Gemeindestraße sind junge Straßenbäume gesetzt. Entlang der K38 im Westen und der L591 im Süden ist eine bepflanzte Sichtschutz-Wallanlage vorhanden. Es ist vorgesehen diese bepflanzte Wallanlage, die bereits heute eine Abgrenzung und Zäsur zur freien Landschaft darstellt und Funktionen des Immissionsschutzes (Straßenverkehrslärm) wahrnehmen soll, im Rahmen der weiteren Detailplanung zu sichern.

Entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation im Plangebiet der Trockene Buchen-Eichenwald sowie der Waldmeister-Buchenwald und Perlgras-Buchenwald. Die folgenden Baum- und Straucharten sind charakteristisch für die Waldgesellschaft des trockenen Buchen-Eichenwaldes: Buche (*Fagus silvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hülse (*Ilex aquifolium*). Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen u.a. die Sandbirke (*Betula pendula*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), der Faulbaum (*Rhamnus frangula*), die Salweide (*Salix caprea*) und der Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) hinzu.

Kennzeichnende Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft des Waldmeister- und Perlgras-Buchenwaldes sind Buche (*Fagus silvatica*), untergeordnet Bergahorn (*Acer Pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer Campestre*), Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Seidelbast (*Daphne mezereum*).

Nordöstlich, jenseits des Dortmund-Ems-Kanals, in > 150 m Entfernung, nordwestlich in > 750 m Entfernung und südwestlich in > 400 m Entfernung zum Planbereich befinden sich die Verbundflächen VB-MS-3711-003 (Teutoburger Wald zwischen Hörstel und Bad Iburg), VB-MS-3711-005 (Grünlandkomplex östlich von Bevergern) und VB-MS-3711-011 (Gehölz-Acker-Grünland-Komplex südlich Riesenbeck). Der Bereich nördlich der DEK Kanals ist zudem als Landschaftsschutzgebiet (Huckberg-Teutoburger Wald bis Tecklenburg) ausgewiesen.

Im Planbereich selbst und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur-, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben.

Artenschutz:

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für das Messtischblatt 3711 im Quadrant 2 (Hörstel) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken, Gebüsche, Äcker, Fettwiesen und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 11 Fledermaus-, 21 Vogelarten und eine Reptilienart.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehool	Aeck	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	K	K			(Na)	(Na)
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G ₁	G ₁			Na	Na
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S ₁	S ₁	FoRu, Na		Na	(Na)
Myotis dasycneme	Tiechfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	(Na)	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)	(Na)	Na
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			Na	
Myotis nattereri	Frauenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			(Na)	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na		Na	Na
Vogel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G ₁	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G ₁	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	Na
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G				(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na		Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁	U ₁			(Na)	(Na)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	Na	(Na)
Dryobates minor	Nachtspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U			Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)			(Na)
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁	U		(Na)	Na	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	FoRu		FoRu	
Passer montanus	Feldspießling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	Na	Na
Pendix pendix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu	(FoRu)	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartensprotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu		FoRu	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	Na	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	Na
Varellus varellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U ₁		FoRu		FoRu
Reptilien								
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	

Aufgrund der vorhandenen „Insellage“ (bebaute Siedlung im Osten, Dortmund-Ems-Kanal im Norden, bepflanzte Wallanlage mit den stark befahrenen Straßen K33 und L591 im Westen und Süden) dieser intensiv genutzten Ackerflächen (Maisanbau ohne weitere Vegetation) und der Habitatausprägung sowie aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche können die aufgezeigten planungsrelevanten Arten für das Plangebiet unberücksichtigt bleiben.

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 08/2017).

Erhebliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

Boden und Wasser, Boden-/Flächenschutz Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperre des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit 534.30 „Brochterbecker Osningvorland“ in der Haupteinheit 534 „Osnabrücker Osning“ im nordöstlichen Planbereich. Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Bevergerner Aa.

Der Verfahrensbereich selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Diese Ackerfläche wird im nördlichen Bereich von der Gemeindestraße *Bergeshöverder Straße*, die von West nach Ost in den bestehenden Siedlungsbereich führt, gequert. Im Verlauf dieser Gemeindestraße sind junge Straßenbäume gesetzt. Entlang der K38 im Westen und der L591 im Süden ist eine bepflanzte Sichtschutz-Wallanlage vorhanden. Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im südlichen Plangebiet ein Braunerde-Rendzina, Typische Rendzina, vereinzelt Kalk-Braunerde und Rendzina-Braunerde aus 2 - 6 dm schwach lehmigen steinigen zum Teil karbonhaltigen Sanden aus fluvioglazialen Ablagerungen des Mittelpleistozän. Diese lagern über Festgestein aus Kalkmergelstein und Kalkstein der Oberkreide. Dieser Boden ist aufgrund seines Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte ein sehr schutzwürdiger flachgründiger Felsboden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Im mittleren sowie nördlichen Plangebiet findet sich ein Grauer Plaggenesch zum Teil Braubrauner Plaggenesch aus 5 - 10 dm humosen Sanden aus Plaggenboden des Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist aufgrund seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Im nördlichsten Plangebietszipfel findet sich ein Podsol-Gley, Typischer Gley aus 10 - 20 dm Mittelsanden, Feinsanden, schwach lehmigen Sanden, schluffigen Sanden und zum vereinzelt sandiger Schluff aus Nachschüttsand des Mittelpleistozän, alternativ aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän oder Flugsand aus dem Jungpleistozän bis Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm, vereinzelt toniger Lehm, meist karbonatreich und schwach steinig, aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän, alternativ aus stellenweise Solifluktionbildung des Jungpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind z.Z. keine Bodenbelastungen durch **Altlasten/ Altstandorte/ Altablagerungen** und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Das Vorkommen von Kampfmitteln ist für den Planbereich nicht bekannt.

Der Verfahrensbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld, ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird.

Gewässer sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Luft, Klima und Klimaschutz

Der betroffene Bereich am östlichen Ortsrand weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Riesenbeck (Luftaus-

tausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege enthalten sind, innerhalb des Planbereiches und im Umfeld vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Der Verfahrensbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld, ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird.

Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Es werden keine Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden-/Fläche, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Ausgleich

Bei der Auswahl der Flächen wurde die Inanspruchnahme landschaftlich wertvoller Freiflächen vermieden. Es werden ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen (Maisanbau) in Anspruch genommen.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist zum geplanten Regenrückhaltebecken im Norden vorgesehen.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 DSchG).

Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten werden neben der Erhaltung der Gehölzbestände (bepflanzte vorhandene Wallanlage) entsprechende Hinweise in den folgenden Bebauungsplan aufgenommen.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt, so dass erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen nicht erwartet werden.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Beschreibung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der **sog. Nullvariante**, würde die bisherige Nutzung auf den Grundstücken fortgeführt werden. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen zulässigen Situation ergeben.

Der Baulandbedarf für die Bevölkerung müsste dann allerdings an anderer Stelle gedeckt werden. Andere Stellen zur Deckung des Baulandbedarfs stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Bei Durchführung der Planung ist folgende Entwicklung des Umweltzustandes zu erwarten

Menschen, betroffene Bevölkerung

Die Geruchsimmissionsprognose – Bericht-Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 –, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau kommt zu dem Ergebnis, dass die Werte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete (10 % der Jahresstunden) im nördlichen und westlichen Randbereich geringfügig überschritten werden. Die Ausbreitungsrechnung auf den beurteilungsrelevanten Flächen innerhalb des Plangebietes hat Geruchsstundenhäufigkeiten von 9 – 11 % der Jahresstunden ergeben. Diese Überschreitung bewegt sich jedoch innerhalb des für Dorfgebiete nach GIRL festgelegten Immissionswertes (15 % der Jahresstunden).

Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage sowie der lediglich in den Randbereichen festgestellten Überschreitungen und der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte unterhalb 15 % der Jahresstunden liegen, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, nachstehenden Hinweis vorsorglich in den folgenden Bebauungsplan aufzunehmen:

Aufgrund der Lage im landwirtschaftlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung sind Geruchswahrnehmungen möglich, die als ortsüblich und zumutbar angesehen werden.

Westlich des Planbereiches verläuft die K 38 (Bergeshöveder Straße) mit einem Verkehrsaufkommen mit rd. 5.190 KFZ/24h (Anteil Schwerlastverkehr von rd. 5,3 %) und südlich die L 591 (Bevergerner Straße) mit einem Verkehrsaufkommen von rd. 8.834 KFZ/24h (Anteil Schwerlastverkehr von rd. 7,4 %). Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung werden - neben der bereits heute vorhandenen Wallanlage, die bereits Abschirmfunktionen zu den vorgenannten Straßen wahrnimmt - geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm in die Planung eingestellt.

Gemäß LEP IV ist der Planbereich der Lärmschutzzone „C“ des Flugplatzes Hopsten zuzuordnen, in der langfristig von einer Lärmbelastung zwischen 62 dB (A) und 67 dB (A) auszugehen ist. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Flugplatz inzwischen geschlossen wurde und mit einer Aufhebung der Lärmschutzzone zu rechnen ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Bebauung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Bebauung der vorhandenen Fläche einen Verlust an Lebensraum. Da die Bebauung ausschließlich auf Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden soll und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist, sind wesentliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

Neben der beabsichtigten Erhaltung der vorhandenen bepflanzten Wallanlage wird vorsorglich zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachstehender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden. Aus Artenschutzgründen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG ff) ist es erforderlich, unmittelbar vor den Bauarbeiten zu prüfen, ob sich geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baubereich befinden. In diesen Fällen ist das Vorkommen unmittelbar beim Umwelt- und Planungsamt, Untere Landschaftsbehörde, des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Weitere Informationen können im Internet beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.

Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Da Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt werden sind erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Boden und Wasser, Boden-/Flächenschutz

Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Durch die Inanspruchnahme des Bodens sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung der Gebäude mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktion mehr übernehmen können. Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Grundsätzlich ist die Stadt Hörstel bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Entwicklungspotential im Innern der bebauten Ortslage ist nicht vorhanden, da es keine verfügbaren Brachflächen, die für eine Wohnbebauung aufbereitet werden können, im Siedlungszusammenhang gibt.

Die Inanspruchnahme der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maisanbau) ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes darstellt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.

Zudem können lokal die Auswirkungen auf den Boden bzw. die Fläche durch konkrete Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wirkungsvoll gemindert werden.

Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Zudem werden im Rahmen der 63. Flächennutzungsplanänderung rd. 5,44 ha als Ausgleich von einer Bauflächenentwicklung zurückgenommen.

Altlasten sind für den Planbereich nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Es ist vorgesehen die vorhandene bepflanzte Wallanlage, die bereits heute eine Abgrenzung und Zäsur zur freien Landschaft darstellt und Funktionen des Immissionsschutzes (Straßenverkehrslärm) wahrnehmen soll, im Rahmen der weiteren Detailplanung zu sichern.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist zum geplanten Regenrückhaltebecken im Norden vorgesehen.

Luft, Klima und Klimaschutz

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Bebauung unter Berücksichtigung der Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. zu erwarten sind.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung sollen die Bauherren im Rahmen der folgenden Detailplanung darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben ist, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Zudem empfiehlt es sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständige) hinzuzuziehen.

Des Weiteren soll den Bauherren empfohlen werden, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Zudem empfiehlt es sich, im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung, eine flexible Ausrichtung der Gebäude vorzusehen, um eine optimale Sonnenenergienutzung zu ermöglichen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im folgenden Bebauungsplan festgelegt wird, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Nachdem auch südlich der Emsdettener Straße sämtliche stadteigene Baugrundstücke veräußert sind, stehen der Stadt in Riesenbeck derzeit keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Daher sollen nun für den Bereich *Westlich Riesenbeck* die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte und im Eigentum der Stadt Hörstel befindliche Flächen.

Der Bedarf nach einem weiteren kommunalen Flächenangebot zur Befriedigung vorliegender Nachfragen kann auch nicht über den Innenbereich gedeckt werden. In diesem Zusammen-

hang hat die Stadt Hörstel im Jahre 2010 ein Baulückenkataster aufgestellt und auf ihrer Homepage dauerhaft veröffentlicht. Obwohl seit dem in Riesenbeck Baulücken geschlossen werden konnten, reicht das Potential nicht aus, den konkret nachgefragten Bedarf zu decken.

Des Weiteren sind innerhalb des Gemeindegebietes keine Flächen verfügbar, die eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Sinne des § 4 (2) Landesbodengesetz NRW ermöglichen.

Der Regionalplan Münsterland schreibt mit Ziel 1.1 vor, dass die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten hat. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

In diesem Zusammenhang ist die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel mit der Zielsetzung der Rücknahme von nicht mehr benötigten Flächenreserven auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings NRW im gleichen Verhältnis zur Neuinanspruchnahme.

Beschreibung der technischen Verfahren / Methodik / Quellen

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich.

Quellen:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden

Geruchstechnische Untersuchung vom 03.11.2016, Bericht Nr.3162.5/01, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring dient der Überwachung umweltrelevanter Auswirkungen der Bauleitplanung.

Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher unbebauter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der folgenden Detailplanungen erarbeitet.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Zusammenfassung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage westlich der Ortslage von Riesenbeck Besonderheiten auf:

- Die geplante Ausweisung von neuen Wohnbaugrundstücken westlich der Ortslage von Riesenbeck stellt eine Abrundung der vorhandenen Ortslage dar; dabei ist das für die langfristige Wohnbauflächenentwicklung aufgezeigte Erschließungskonzept so angelegt, dass die Bebauung bedarfsgerecht in mehreren Abschnitten realisiert werden kann.
- Die Planbereichsflächen grenzen an vorhandene Bauflächen an.
- Bauflächen werden ausschließlich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Maisacker) mit geringer Artenvielfalt realisiert.
- Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur-, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster der LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben.
- Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten, hat das Plangebiet keine hervorzuhebende Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- Die Inanspruchnahme der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maisanbau) ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes darstellt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.
- Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Planbereich nicht bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Bebauung und Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen beziehen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Zudem sind im Umfeld des Planbereiches landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Aufgrund der Lage im landwirtschaftlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung sind Geruchswahrnehmungen möglich, die als ortsüblich und zumutbar angesehen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung werden - neben der bereits heute vorhandenen Wallanlage, die bereits Abschirmfunktionen zu den vorgenannten Straßen wahrnimmt - geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm in die Planung eingestellt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes sind auf der Grundlage der für diesen Planbereich erstellten Geruchsmissionsprognose nicht zu erwarten.

Die Eingriffe werden durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt, so dass aus der vorliegenden Bauleitplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Aufgestellt: 28.11. 2017
H. Spallek, Dipl.-Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Rudolf-Diesel-Straße 7
49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister